

Reglement bso | Qualitätssicherung- und Entwicklung

Einleitung und Grundsätze

Seit 1. April 2005 verfügt der Berufsverband für Coaching, Supervision und Organisationsberatung bso über ein **Qualitätssystem**. Mit dem für alle aktiven Mitglieder obligatorischen Qualitätssystem will der bso die Professionalität der Beratenden fördern und zur **kontinuierlichen Verbesserung** der von den aktiven Mitgliedern bso erbrachten Dienstleistungen beitragen. Für die Kundinnen und Kunden von Beratenden bso bedeutet dies, ergebnisorientierte, überprüfbare und nachhaltige Dienstleistungen zu erhalten, wenn sie einer Beraterin bso oder einem Berater bso ein Mandat erteilen.

Das Qualitätssystem bso umfasst Struktur-, Prozess- und Ergebniselemente

Grundlage des beraterischen Handelns und der beraterischen Verantwortung bilden die **Ethikrichtlinien bso**.

Die Reflexion von Beratungsprozessen und der beraterischen Rolle sowie Evaluationen und Feedbacks der Kundinnen und Kunden fördern die Selbsterkenntnis und tragen zur Verbesserung unserer Dienstleistungen bei. Die Dokumentationen von Reflexionen, Interventionen / Supervisionen und Weiterbildungen ermöglichen die Überprüfbarkeit.

Zusammen mit den Grundlagendokumenten – Beratungskonzept(e), Kontraktvorlagen – bilden sie das persönliche **Portfolio** jedes aktiven Mitgliedes bso. Das Qualitätsportfolio bildet die Grundlage für das alle drei Jahre stattfindende **Qualitätsentwicklungsgespräch**.

Die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung sind für alle Aktiv-Mitglieder bso verbindlich.

Der bso stellt für die Portfolios Vorlagen zur Verfügung. Diese finden sich auf der Website www.bso.ch im Mitgliederbereich unter der Rubrik Q-SYSTEM

Für Fragen steht die Fachstelle Aufnahme und Qualität bso (qualitaet@bso.ch) zur Verfügung.

Das Qualitätsportfolio

Das Qualitätsportfolio umfasst sämtliche Dokumente (Grundlagen, Konzepte, Nachweise, Formulare usw.) und gegebenenfalls weitere eigene Elemente, beispielsweise zu Lehrtätigkeiten, Fachpublikationen, Netzwerken u.a.m.

Die einzelnen fünf Portfolio-Elemente sind wie folgt definiert:

Beratungskonzept

Ziel

- > Mitglieder bso verfügen über ein oder mehrere aktuelle Beratungskonzepte und geben Auftraggebenden darüber Auskunft.

Standards

- > Ein oder mehrere Konzepte, die zu wesentlichen Punkten der eigenen Beratungspraxis Auskunft geben, sind vorhanden.
- > Sie entsprechen den Anforderungen des bso (Ethikrichtlinien bso) und machen Aussagen zu Grundhaltung, Theoriebezug, Zielen, Methoden und Evaluation.

Dokumentation

- > Schriftlich formulierte Konzepte, z.B. eigene Website, geeignetes Werbematerial, Broschüren, etc.

Überprüfung

- > Qualitätsentwicklungsgespräch

Kontraktverfahren

Ziel

- > Mitglieder bso dokumentieren und gestalten den Kontraktierungsprozess systematisch und transparent.

Standards

- > Mitglieder bso verfügen über eine oder mehrere schriftliche Vorlage(n) zur mündlichen oder schriftlichen Kontraktierung mit Zielvereinbarung, Arbeitsweise, Evaluation und Auflösungsbestimmungen.
- > Im Kontrakt wird Bezug auf die Ethikrichtlinien bso genommen.
- > Der Kontrakt enthält einen Hinweis auf die Ombudsstelle (Adresse, Telefon).

Dokumentation

- > Persönliche Kontraktvorlage und Beispiele

Überprüfung

- > Qualitätsentwicklungsgespräch

Evaluation und Feedback der Kundinnen und Kunden

Ziel

- > Auftraggebende von Mitgliedern bso sind mit Effizienz, Zielerreichung und Nachhaltigkeit der Beratung zufrieden.
- > Bei Unzufriedenheit oder Abbrüchen untersucht die Beratungsperson -wenn möglich zusammen mit der Kundin oder dem Kunden- die Gründe.

Standards

- > Mitglieder bso werten ihre Beratungsprozesse systematisch bezüglich Zufriedenheit, Zielerreichung, Effizienz, Prozess und Nachhaltigkeit durch ausgewählte und/oder zusammengefasste Feedbacks der Kund:innen aus.
- > Bei der Ombudsstelle liegen keine berechtigten Beschwerden vor.

Dokumentation

- > Persönliche Evaluationsinstrumente (Fragebogen usw.)
- > Beispiele aus der Praxis

Überprüfung

- > Qualitätsentwicklungsgespräch

Reflexion des beraterischen Handelns und der laufenden Beratungsprozesse

Ziel

- > Mitglieder bso reflektieren ihre Beratungsprozesse und präsentieren ihre Arbeit.
- > Sie entwickeln ihr professionelles Handeln und suchen mit Beratungskolleg:innen und/oder in der Einzelsupervision nach Lösungen und Varianten für konkrete Beratungssituationen.
- > Die Reflexion fokussiert auf die Ethikrichtlinien bso, beraterisches Handeln und die beraterische(n) Rolle(n) sowie die professionelle Methodenanwendung.

Standards

- > Durchschnittlich 18 Stunden Intervention oder neun Stunden Einzelsupervision pro Jahr.
- > Eine dokumentierte Prozessanalyse pro Jahr.

Formen

- > Schriftliche Form, mündliche Präsentation mit Unterlagen, Video / Tonbandaufnahme, Hospitation und viele mehr.

Dokumentation

- > Bestätigung der Reflexion durch die Gesprächspartner (Intervisionsgruppe / Q-Zirkel u.a.m.), evtl. Publikation.
- > Gegenseitiges Unterschreiben in der Intervisionsgruppe oder Unterschrift durch die Einzelsupervisorin oder den Einzelsupervisor.

Überprüfung

- > Qualitätsentwicklungsgespräch

Weiterbildung

Ziel

- > Mitglieder bso bilden sich im Hinblick auf ihre Beratungstätigkeit kontinuierlich weiter.

Standards

- > 60 Stunden im Verlauf von drei Jahren
- > davon mind. 30 Stunden bei externen Weiterbildungsanbietern.

Formen

- > Kurse, Tagungen, Fachdiskurse, Fachpublikationen, Literaturstudium, Qualitätsentwicklungsgespräche.

Dokumentation

- > Liste mit selbst organisierten Weiterbildungsaktivitäten
- > Nachweis(e) externe Weiterbildung(en)

Überprüfung

- > Qualitätsentwicklungsgespräch

Das Qualitätsportfolio

Ziel

Mitglieder bso haben ein mit fachlicher Aussenperspektive ergänztes Wissen in Bezug auf die beschriebenen Qualitätsziele. Sie erkennen

- > die eigenen Stärken und Schwächen im professionellen Handeln,
- > den persönlichen Handlungsbedarf zur Qualitätssteigerung
- > und Entwicklungsperspektiven für die eigene Beratungstätigkeit.

Standards

- > Mitglieder bso erbringen jeweils im Abstand von drei Jahren den Nachweis, dass sie die Qualitätsstandards bso erfüllen (Bestätigung mit Unterschriften an die Geschäftsstelle).
- > Neue oder übertretende Mitglieder erbringen ihren Nachweis im dritten auf das Eintrittsjahr folgende Jahr.

Formen

- > Qualitätsentwicklungsgespräch mit mindestens zwei Personen oder zwei Gespräche mit zwei Einzelpersonen.
- > Mindestens ein:e Gesprächspartner:in ist aktives Mitglied bso.
- > Grundlage für den fachlichen Diskurs und damit Gegenstand des Qualitätsentwicklungsgesprächs ist das Qualitätsportfolio und die Erfüllung der vorgegebenen Standards.
- > Mögliche Gefässe können sein: die Intervisionsgruppe, der Austausch zwischen zwei Intervisionsgruppen, Q-Zirkel, neu zu kreierende Beratenden-Plattformen oder von Weiterbildungsinstituten initiierte Angebote.

Rekursrecht

- > Wird anlässlich des Qualitätsentwicklungsgesprächs die Nichterfüllung der Qualitätsstandards festgestellt und die entsprechende Beurteilung verweigert, kann bei der Aufnahme- und Qualitätskommission bso Rekurs eingereicht werden

Dokumentation

- > Ergebnisprotokoll des Entwicklungsgesprächs
- > Bestätigung der Durchführung an die Geschäftsstelle senden

Überprüfung

- > Geschäftsstelle bso

Nichterfüllen des Qualitätsentwicklungsgesprächs

Mitglieder, die

- > die Bestätigung der Durchführung des Qualitätsentwicklungsgesprächs nicht frist- bzw. vereinbarungsgemäss einreichen
- > ihren Mitgliederstatus in «Passiv» umwandeln,
- > aus dem bso austreten

dürfen nicht mehr als «Berater:in bso» auf dem Markt auftreten.

Fehlender QE-Nachweis

Ein fehlender Nachweis des Qualitätsentwicklungsgesprächs führt zum Ausschluss aus dem bso nach Artikel 8 Absatz 2 der Statuten. Bei entsprechendem Antrag ist eine Umwandlung in Passivmitgliedschaft möglich.

Gleichwertigkeits-Anerkennungsverfahren

Hat ein:e Berater:in bso oder ein Beratungskollektiv ein systematisches und dokumentiertes Qualitätssystem, das die Qualitätsziele des bso abdeckt, kann die Aufnahme- und Qualitätskommission bso auf Antrag ein Gleichwertigkeits-Anerkennungsverfahren durchführen.

Regelungen bei Berufsunterbruch

Die Aufnahme- und Qualitätskommission ist zuständig für Regelungen bei Berufsunterbruch oder weiteren speziellen Situationen. Gesuche sind an die Geschäftsstelle bso zu richten.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt die Q-Broschüre vom März 2004. Es wurde durch die Mitgliederversammlung vom 15. März 2008 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Die Ergänzungen betreffend Nichterfüllen des Qualitätsentwicklungsgesprächs und fehlender QE-Nachweis wurden an der MV vom 1. April 2017 beschlossen und sind auf den gleichen Tag in Kraft getreten.

Die redaktionellen Anpassungen betreffend «Ethikrichtlinien bso» und gendergerechter Sprache wurden durch den Vorstand bso an der Sitzung vom 31. August 2021 beschlossen und per sofort in Kraft gesetzt.

Stand: 16. November 2021